

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

N 217.

Donnerstag

den 17. September

1857.



Im Verlage Boffischer Erben. Redacteur C. C. Müller.

Boffische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 17. September.

Se. Majestät der König haben Allernädigt geruht: Dem Fürstlich reussischen Geheimen Rath und Vorstand des Ministeriums Dr. von Geldern zu Gera den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse, dem Königlich portugiesischen Major d'Alzavedo im Ingenieur-Corps und dem Fürstlich reussischen Regierungsrath von Beulwitz zu Gera den Rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Steuer-Einnehmer Rudolphi zu Wischersleben den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem berittenen Steuer-Aufscher Johann Wilhelm Münchgesang zu Wolmirstedt und dem Schullehrer Friedrich August Rhein zu Elbing das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen:

Den Rittergutsbesitzer Otto Paul Heinrich Schmidt auf Hirschfelde im Oberbarnimischen Kreise, so wie die drei Brüder desselben: den Premier-Lieutenant im 4. Ulanen-Regiment Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, den Seconde-Lieutenant im 9. Infanterie-Regiment August Peter Paul Schmidt und den Seconde-Lieutenant im 2. Dragoner-Regiment Paul Wilhelm Schmidt, unter dem Namen "Schmidt von Hirschfelde" in den Adelsstand zu erheben.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist gestern Abend nach Wien abgereist.

Der Notar Schüller zu Oberfeld ist vom 1. November d. J. ab in den Friedensgerichts Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn versetzt worden.

Die Berufung des Oberlehrers Georg Hermann Schütz vom Gymnasium in Anklam an das Gymnasium zu Potsdam; und

Die des Lehrers Paulsiek vom Gymnasium zu Hamm als Oberlehrer an die Realschule zu Posen ist genehmigt worden.

Se. Durchlaucht der General der Infanterie und kommandirende General des 4. Armeekorps, Fürst Wilhelm Radziwill, ist von Magdeburg hier angekommen.

Der Fürst zu Carolath-Beuthen ist nach Beuthen abgereist.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verzeichneten Kapitalbetrag vom 1. April d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse hier, Draisstraße No. 94., oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. No. 4. bis 8. baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. f. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. f. M. ab laufenden Zinsen zu 4% p.Ct. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen

eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April f. J. und später fälligen Zins-Coupons No. 3. bis 8. baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April f. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon No. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückgehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1856 ausgelost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 12. März d. J. ausgelosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungshaupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kammerei- und anderen Communal-Kassen, so wie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatskassen.

Natan. Gamek

Deutschland.

Berlin, den 17. September.

Der von uns bereits in No. 211. d. Bl. ausführlich besprochene Bericht des Ausschusses der holsteinischen Provinzialständerversammlung über den derselben von der dänischen Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf über die besondern Angelegenheiten des Herzogthums ist inzwischen zum Beschlusse erhoben, und die außerordentliche Versammlung der Stände selbst von dem Regierungskommissair für geschlossen erklärt. Von einer Verhandlung mit der lauenburgischen Ritter- und Landschaft ist zwar, obschon dieselbe auf den 9. d. M. zusammenberufen werden sollte, bis jetzt nichts bekannt geworden; da indessen das dänische Cabinet ausdrücklich den lauenburgischen Ständen die selben Rechte wie den holsteinischen einräumen zu wollen erklärt hat, und da die lauenburgischen Stände schon früher gegen den Verkauf von Domänen, die auch noch jetzt dem Kreise der besondern Angelegenheiten entzogen sind, protestirt haben, so erscheint es völlig überflüssig, ein Urtheil über die nunmehrige Sachlage der deutsch-dänischen Angelegenheit davon abhängig erklären zu wollen. Die deutschen Großmächte haben ausdrücklich unter der Voraussetzung einstweilen von einem Wirksamwerden der bundesthätigen Competenz absehen zu wollen erklärt, daß den Provinzialständen Gelegenheit gegeben werde, sich über das Verhältniß der Provinzialvertretung zur Gesamtvertretung zu äußern, indem sie diese Gesamtvertretung als eine völlig ungenügende Gewähr dafür bezeichnen, die Vertretung der speciellen Gerechtigkeiten der Herzogthümer im Reichsrathe in einer gerech-